

**Zweite Änderungssatzung vom 11. 12. 2008 zur  
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an  
die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr  
(Abwasserbeseitigungssatzung)  
vom 09.06.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 245) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 439), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 27. 11. 2008 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 5**

**Begrenzung des Benutzungsrechtes**

(1) Wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Rückhaltung oder Vorbehandlung abhängig machen. Ist wegen möglicher Störfälle der Anfall problematischer Abwässer (z. B. kontaminiertes Löschwasser) im Einzelfalle nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass Anlagen bzw. Einrichtungen zur Rückhaltung solcher Abwässer geschaffen und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden. Vor Einleitung derartig zurückgehaltener problematischer Abwässer kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährdet oder
2. das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
3. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
4. die Abwasserreinigung oder die Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschwert oder
5. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
  - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
  - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
  - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Lederreste,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasser- und Abfallbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung oder chemischer Reaktion im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

4. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
5. Inhalte von Chemietoiletten,
6. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche sowie Silagewasser,
7. Blut und Molke,
8. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
9. Emulsionen von Mineralölprodukten,
10. Kaltreiniger oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
11. nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Nennwärmebelastung von mehr als 200 KW aufweisen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen; bei nicht neutralisierten Kondensaten aus Brennwertkesseln, die mit Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl EL schwefelarm betrieben werden und eine Nennwärmebelastung von 25 bis 200 KW aufweisen, müssen die Entwässerungsleitungen aus beständigen Materialien bestehen und eine ausreichende Vermischung mit häuslichem Abwasser gewährleisten sein;
12. belastetes Abwasser oder Dampf aus Dampfleitungen, Dampfkesseln und Überlaufleitungen von Heizungsanlagen,
13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,

16. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
  17. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten und anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr,
  18. radioaktiv belastetes Abwasser,
  19. Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind,
  20. Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser (z. B. solches mit Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln),
  21. Grund-, Drän- und Kühlwasser sowie Wasser aus Spülbohrungen.
- 
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte eingehalten werden. Alle analytischen Untersuchungen der Abwässer sind entsprechend den in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, DIN-, DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen auszuführen. Die jeweilige Art der Probenahme ist in der Anlage 1 festgelegt.
  - (5) Über die zulässige Einleitung von in der Anlage zu Absatz 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.
  - (6) Abwässer, die bei der Oberwäsche privater Fahrzeuge entstehen, dürfen nicht in eine Regenwasserkanalisation eingeleitet werden.
  - (7) Eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich nach dieser Satzung ergeben, ist nicht zulässig.

- (8) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt erfolgen. Hierzu ist eine Erlaubnis gemäß § 14 dieser Satzung zu beantragen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 3, 4 und 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nichtbeabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen.
- (12) Um zu verhindern, dass Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, das nach Abs. 3 hiervon ausgeschlossen ist bzw. die Grenzwerte und Anforderungen nach Abs. 4 bis 8 nicht einhält, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen, auch auf Kosten des Verursachers, ergreifen. Das Recht zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt hiervon unberührt.

## **Artikel 2**

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 6**

#### **Abscheideranlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie stärke- und fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

- (2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinaus gehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Sämtliche den Betrieb von Abscheideranlagen betreffenden Arbeiten oder Vorkommnisse (Wartungen, Eigenkontrollen, Entleerungen, Reparaturen, etc.) sind in einem Betriebstagebuch/Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
- (4) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Stadt verlangen, dass der Betreiber einer Fettabscheideranlage einen Entsorgungsvertrag mit einem Entsorgungsunternehmen abschließt, der die regelmäßige Entleerung und Reinigung der Anlage sicherstellt.

### **Artikel 3**

**§ 12** wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12**

#### **Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb der betreffenden Anlagen herzustellen und in einem diesen Vorschriften entsprechenden Zustand zu unterhalten.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen führt der Grundstückseigentümer durch. Grundlage hierfür sind die nach § 14 vorzulegenden Unterlagen.
- (4) Für die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Bestimmungen des § 61 a (3-5) LWG in der jeweils gültigen Fassung. Das Ergebnis der von

einem Sachverständigen durchgeführten Dichtheitsprüfung ist in Form einer Bescheinigung der Stadt vorzulegen. Als Fachkundiger wird nur anerkannt, wer die Fachkunde nach LWG nachgewiesen hat oder von der Stadt in einer entsprechenden Liste aufgenommen wurde, so lange das Land hierfür keine Regelung aufgestellt hat. Die Dichtheitsprüfung, von deren Notwendigkeit die Grundstückseigentümer von der Stadt unterrichtet werden, ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen.

Die Dichtheitsprüfung ist für alle bestehenden Abwasserleitungen erstmals bis zum 31.12.2015 vorzunehmen. Für Grundstücke im Wasserschutzgebieten gelten verkürzte Prüfpflichten. Wenn ein Grundstück in einer Wasserschutzzone liegt und

- die Leitung zur Fortführung industrieller oder gewerblicher Abwässer dient und vor dem 01.01.1990 errichtet wurde

oder

- die Leitung zur Fortführung häuslichen Abwassers dient und vor dem 01.01.1965 errichtet wurde,

so besteht die Verpflichtung, die Dichtheitsprüfung erstmalig bis zum 31.12.2009 durchzuführen zu lassen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auch unabhängig von den oben genannten Fristen eine Dichtheitsprüfung fordern.

- (5) Unter der Rückstauene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwassereinflüsse und sonstige bauliche Anlagen müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Als Rückstauene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.

#### **Artikel 4**

**§ 13** wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 13**

#### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Der Bau und Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen nach § 18 b WHG und § 57 LWG bedarf einer wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigung.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
  - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 8 Abs. 1), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 5 Abs. 1); § 53 LWG bleibt unberührt,
  - c) keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtung trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei nachträglichem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer unverzüglich alle nach dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu verschließen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, den baulichen Zustand und den Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt beauftragte Dritte. Vorbehaltlich einer abweichenden wasser- und abfallbehördlichen Regelung dürfen der Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte die Schlämme und sonstigen Inhalte von abflusslosen Gruben nicht selbst entsorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der "Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Reinigung und Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen" vom 27.05.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

- (8) Die Stadt ist berechtigt, eine Änderung der Anlage oder eine Neuanlage zu fordern, wenn die vorhandene Grundstückskläreinrichtung baulich und/oder verfahrenstechnisch nicht mehr die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllt.
- (9) Grundstückskläreinrichtungen und deren Zuwegungen sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert und entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

## **Artikel 5**

**§ 18** wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 18**

#### **Abwasseruntersuchung**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Probenahme und Analytik trägt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümer bzw. andere zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte können durch Auflagen verpflichtet werden, nach Art und Umfang näher zu bezeichnende Eigenkontrollen durchzuführen. Diese können sich auf die Beschaffenheit, Inhaltsstoffe sowie die Menge des Abwassers beziehen.
- (3) Die Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollen hat der Grundstückseigentümer selbst zu tragen, einschließlich der Kosten für ggf. erforderliche bauliche oder sonstige Maßnahmen bzw. Vorkehrungen (z. B. Messeinrichtungen). Der Grundstückseigentümer hat Wartungs- und Betriebstagebücher zu führen. Diese Tagebücher sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen hat der Grundstückseigentümer mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Stadt vorzulegen.

- (4) Auch neben der Durchführung angeordneter Eigenkontrollen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussberechtigten ist die Stadt jederzeit zu Kontrollen berechtigt. Die Kostenregelung richtet sich nach Abs. 1 Satz 2.

## Artikel 6

§ 23 wird wie folgt neu gefasst:

### § 23

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 4 Abs. 3 Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, obwohl dies auf dem eigenen Grundstück zu versickern, zu verregnen oder zu verrieseln ist,
  2. entgegen §§ 4 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 11 Abs. 1 in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils dafür bestimmten Kanal einleitet,
  3. entgegen § 5 Abs. 1 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne die im Einzelfall verlangten Anlagen zur Rückhaltung oder Vorbehandlung eingebaut zu haben,
  4. entgegen § 5 Abs. 2 - 4 und 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
  5. entgegen § 5 Abs. 7 eine Verdünnung/Vermischung von Abwässern mit Inhaltsstoffen im Sinne des § 7 WHG vornimmt und diese in den Kanal einleitet,
  6. entgegen § 5 Abs. 8 Abwasser ohne eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung entgegen den Festlegungen der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

7. entgegen § 5 Abs. 9 Abwasser auf anderen Wegen als über eine Grundstücksanschlussleitung eines Grundstückes ohne Zustimmung der Stadt in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Abwasser ohne die von der Stadt geforderten Abscheider in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
9. entgegen § 6 Abs. 2 seine Abscheideranlagen nicht entsprechend den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen betreibt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 kein Betriebstagebuch/Wartungsbuch führt oder es der Stadt auf Verlangen nicht vorlegt,
11. entgegen § 6 Abs. 4 keinen von der Stadt geforderten Entsorgungsvertrag abschließt,
12. entgegen § 6 Abs. 4 Abscheidegut eigenmächtig aus dem Abscheider entnimmt oder entgegen dieser Bestimmung Abscheidegut an einer nicht dafür bestimmten Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt (gleiches gilt für Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten),
14. entgegen § 7 Abs. 2 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet (die Regelungen des § 51 a LWG bleiben hiervon unberührt),
15. entgegen § 7 Abs. 5 und 6 eine bauliche Anlage nutzt, bevor diese an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist,
16. entgegen § 7 Abs. 6 sein Grundstück nicht innerhalb der genannten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
17. entgegen § 9 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 10 Abs. 2 die Druckpumpe und die Druckleitung überbaut,

19. entgegen § 11 Abs. 5 Arbeiten außerhalb privater Grundstücksflächen durch Unternehmer durchführen lässt, die von der Stadt hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt worden sind,
20. entgegen § 11 Abs. 6 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt und/oder die nicht mehr genutzte Grundstücksanschlussleitung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder verschließen lässt,
21. entgegen § 11 Abs. 7 die erforderlichen Arbeiten an der Grundstücksanschlussleitung nicht ausführen lässt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der technischen Vorschriften nicht in einem entsprechenden Zustand unterhält,
23. entgegen § 12 Abs. 4 die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung nicht vorlegt bzw. Dichtheitsprüfungen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist nicht durchführt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 Abwasserbehandlungsanlagen ohne wasserrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigungen betreibt,
25. entgegen § 13 Abs. 2 und 8 die von der Stadt geforderten Grundstückskläreinrichtungen nicht anlegt bzw. ändert,
26. entgegen § 13 Abs. 3 Niederschlagswasser in die Grundstückskläranlage einleitet,
27. entgegen § 13 Abs. 5 beim nachträglichen Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage die nicht mehr betriebenen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht verschließt,
28. entgegen § 13 Abs. 7 die Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht durch die Stadt oder einen durch die Stadt beauftragten Dritten entleeren oder beseitigen lässt,
29. entgegen § 14 Abs. 1 sein Grundstück ohne die erforderliche Erlaubnis an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

30. entgegen § 14 Abs. 2 mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
  31. entgegen § 14 Abs. 3 Entwässerungsanlagen ohne Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt,
  32. entgegen § 17 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  33. entgegen § 17 Abs. 4 Bediensteten oder Beauftragten der Stadt die Betretung seines Grundstückes untersagt,
  34. entgegen § 18 Abs. 2 seiner Verpflichtung zu Eigenkontrollen nicht nachkommt und die geforderten Wartungs- und Betriebstagebücher nicht führt sowie Diagramme und sonstige Messaufzeichnungen nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
  35. entgegen § 19 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  36. entgegen § 21 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  37. entgegen § 22 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und
  38. entgegen § 22 Abs. 3 der Anpassungsfrist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **Artikel 7**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung über Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr ( Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.06.1997 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.